

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 16 (1950)
Heft: 5-6

Artikel: Eidg. Fortbildungskurs für Instruktoren der Hauswehren
Autor: S.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den können, ist eine rechtzeitige Alarmierung nötig, wofür die Vorbereitungen, gestützt auf einen im letzten Jahr erlassenen Bundesratsbeschluss, im Gange sind. Sodann muss die Hilfe im Katastrophenfall vorab in den Häusern selbst gut organisiert werden; hiezu hat der Bund soeben Kurse für Instruktoren aus allen Kantonen durchgeführt, die ihrerseits Bezirksinstruktoren ausbilden, denen bei zunehmender Gefahr die Instruktion der Orts-, Quartier-, Block- und Gebäudewarte obliegt; letztere haben dann die Hauswehren aufzustellen und zu leiten, denen die Feuerbekämpfung, Menschenrettung und technische Nothilfe sowie die erste sanitätsdienstliche und fürsorgliche Hilfe obliegt. Analog dazu wird der Betriebsluftschutz für die privaten Unternehmungen, Verwaltungen und zivilen Krankenanstalten neu aufgebaut. Die Schutzorganisationen der Gemeinden werden durch die Neubildung von Kriegsfeuerwehren, welche die im Mobilmachungsfall grösstenteils zur Armee einrückenden Feuerwehrleute zu ersetzen haben, vervollständigt; hiezu werden vorläufig die Kader gebildet und die Spezialisten sichergestellt. Ausserdem ist neu die Aufstellung einer mit der nötigen Spezialausrüstung wie Feuerspritzen, Kompressoren, Transportmitteln usw. versehenen Luftschutztruppe in der Armee geplant, wofür die Landesverteidigungskommission einen Bestand von 30 000 Volldiensttauglichen vorsieht, die in erster Linie für eine wirkliche Hilfe bei Grosskatastrophen eingesetzt werden sollen.

Für die Ergreifung aller dieser Massnahmen ist — auf lange Sicht betrachtet — eine neue Rechtsgrundlage nötig. Es wird deshalb beabsichtigt, die ganze Materie in einem Bundesgesetz über den Luftschutz oder die Zivilverteidigung zu ordnen, worin die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Pflichten der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden einerseits und der Privatpersonen andererseits umschrieben werden sollen. In diesem Sinne stellt sich der Luft-

schutz in den Rahmen einer umfassenden Landesplanung. Bis es soweit ist, wird man sich allerdings mit einer Teilgesetzgebung begnügen müssen. Denn die wünschbare Reaktivierung des Luftschutzes bringt neue Kosten in einem Ausmass, das gesamtwirtschaftlich erheblich ins Gewicht fällt. Nach den Vorschlägen der Abteilung für Luftschutz des EMD würden sich diese Aufwendungen bei einem Zehnjahresplan für den Bund allein auf jährlich zirka 40 Millionen Franken in den ersten fünf Jahren und je 20 Millionen Franken in den zweiten fünf Jahren belaufen. Damit soll gleichsam die noch nicht bestückte Abwehrfront der Bevölkerung aufgebaut werden, was höchstens 10, bzw. 5 % der gesamten Militärausgaben erfordern würde.

Diese zwangsläufig entstehenden neuen Lasten müssen auf alle Beteiligten in gerechter Weise verteilt werden. Trotzdem bedingen sie ein erhebliches Mass an Operbereitschaft, die angesichts des schlussendlich damit bezweckten Schutzes der Bevölkerung durch die Einsicht dieser selbst grundsätzlich angestrebt werden muss. Als Mittel dazu muss jetzt schon eine entsprechend intensivierte Aufklärung über die Notwendigkeit einer umfassenden und wirksamen Vorbereitung auf dem Gebiete der Landesverteidigung einsetzen.

An. (Aus «Volk und Armee»)

Nachschrift der Redaktion: Es ist direkt beunruhigend, wie in letzter Zeit dringende Erledigungen in Luftschutzfragen offenbar einfach in einer Schublade liegen bleiben. Man hat grösste Mühe, sich des Gedankens zu erwehren, dass es an hohen Stellen einfach am nötigen Verantwortungsbewusstsein fehlt. Landesverteidigung ohne tatkräftige Organisation zum Schutze der Zivilbevölkerung ist keine Landesverteidigung (Holland vor zehn Jahren!).

Eidg. Fortbildungskurs für Instruktoren der Hauswehren

Nachdem letztes Jahr der erste Kurs zur Ausbildung kantonalen Instruktoren für die Hauswehren durchgeführt wurde (vgl. «Protar» Nr. 7/8, 1949) fanden sich vom 22. bis 25. März 1950 die gleichen Teilnehmer aus allen Kantonen zur Absolvierung eines Fortbildungskurses wiederum in *Solothurn* ein. Die Leitung hatte Oberstlt. Riser, Sektionschef a. i. der A + L, inne; als Klassenlehrer waren ihm die A + L-Inspektoren E. Scheidegger, J. Martin, W. Schürch sowie Hptm. Loe liger, Kdt. der Ls. Kp. Liestal, zugeteilt. Das *Arbeitsprogramm* baute auf den Erkenntnissen des ersten (Grund-)Kurses auf und setzte sich daher zunächst aus einer kurzen Repetition, dann weiteren theoretischen Erläuterungen und hierauf aus praktischen Uebungen zusammen.

Einleitend wurden alle Kursteilnehmer durch den Leiter gemeinsam über den *Stand des Luftschutzes* und über die Tätigkeit der A + L im Jahre 1949 orientiert. Diesbezüglich kann an dieser Stelle auf die Darlegungen des Chefs der A + L in der «Protar» Nr. 1/2, 1950, ver-

wiesen werden. Es sei hier lediglich daran erinnert, dass auf der noch bestehenden Rechtsgrundlage gemäss Bundesbeschluss von 1934 grundsätzlich nach wie vor jeder mann gehalten ist, die ihm übertragenen Verpflichtungen innerhalb der Luftschutz-Organisation zu übernehmen. Es ist nun beabsichtigt, die ganze Materie neu zu ordnen und in einem Bundesgesetz (über den Luftschutz oder die Zivilverteidigung) zusammenzufassen. Das Kernstück dieser Reorganisation und Reaktivierung soll die Schaffung einer Luftschutztruppe als besondere Truppengattung mit ca. 30 000 Volldiensttauglichen bilden. Da die Vorbereitung einer solchen Gesamtregelung noch eine gewisse Zeit benötigt und vor allem die finanziellen Konsequenzen noch genauer Abklärung bedürfen, müssen indessen die dringendsten Bereitschafts-Massnahmen auf dem Wege der Teilgesetzgebung verwirklicht werden. Die bestehenden Luftschutz-Organisationen der Gemeinden umfassen heute noch ca. 30 000 Angehörige der HD-Stufe, wovon ca. 3000 weibliche, die auf 280 luftschutzpflichtige Ortschaften verteilt sind. Dazu kommen die Luftschutz-Organisationen in den Industriebetrieben

und Zivilkrankenanstalten mit zusammen noch etwa 16 000 Personen. Wiederholungskurse haben seit der Beendigung des zweiten Weltkrieges keine mehr stattgefunden, und die jährlichen Neurekrutierungen sind ungenügend. Die Hausfeuerwehren des letzten Aktivdienstes, welche die erste Organisationsstufe zur Behebung von Schäden an der Quelle darstellen, verfügen über keine personellen Bestände mehr, weshalb *hier* mit dem *Wiederaufbau* begonnen werden muss, und zwar auf genügend breiter Grundlage, damit sie inskünftig nicht nur die Aufgaben der Feuerbekämpfung, sondern auch diejenigen der Menschenrettung und -Betreuung zu erfüllen vermögen. Deshalb wurde als neue Bereicherung der umfassendere Begriff «Hauswehren» gewählt, wofür vorläufig gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1949 kantonale Instruktoren auszubilden sind, die ihrerseits dann die Ausbildung der Bezirksinstruktoren übernehmen können. Damit wird die Schaffung einer Rahmenorganisation bezweckt, die nach späterer Notwendigkeit durch die Organisation der Hauswehren in den Gemeinden (nach Quartieren, Blöcken und Häusern) vervollständigt werden soll.

In diesem Sinne wurden die Kursteilnehmer bereits mit den Richtlinien über die *personelle und materielle Organisation* vertraut gemacht. Die eigentliche Hauswehr wird in einem oder mehreren Gebäuden von ca. 20 Insassen gebildet. Ihr kommt in der Gesamtorganisation die grösste Bedeutung zu, weil sie im Katastrophenfall darauf eingestellt sein muss, in umfassender Weise eine wirksame Selbsthilfe nach Möglichkeit zu gewährleisten. Die Hauswehr setzt sich normalerweise aus einem Gebäudewart und seinem Stellvertreter sowie 4—5 weiteren Angehörigen zusammen, worunter ein (eventuell weibliches) Mitglied für die Ausübung des Sanitätsdienstes nach Massgabe der ersten Hilfe bestimmt ist. Aehnlich gestaltet sich der Aufbau der Block- und Quartierwehren. Die Leiter aller dieser Organisationen werden durch die zuständige Gemeindebehörde, jeweils nach Anhörung des Leiters der übergeordneten Organisation, ernannt. Als Block- und Quartierwarte sollten womöglich ehemalige Luftschutzunteroffiziere bezeichnet werden; der Ortswart sollte womöglich Mitglied der Gemeindebehörde und ehemaliger Feuerwehr- oder Luftschutz-Offizier, besser noch Kommandant der Kriegs- oder Ortsfeuerwehr, sein. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Kriegsfall wird voraussichtlich in einem Bundesbeschluss über den baulichen Luftschutz geregelt, der im Vorentwurf vorliegt. Ferner hätte der Bundesrat später zu bestimmen, wann und in welchem Umfang mit der Entrümpelung der Estrichräume, der Ergänzung des Materials und der Ausbildung der Hauswehren zu beginnen ist. Durch eidgenössische Anordnung soll lediglich ein minimaler Bestand an Ausrüstung der Hauswehren vorgeschrieben werden, während der Erlass der übrigen Bestimmungen den Kantonen vorbehalten werden soll.

Die allgemeine *Ausrüstung* der Hauswehren (Korpsmaterial) ist etwa in folgendem Umfang vorgesehen: 5 kg Sand pro Raum; Wasserbehälter in allen Stockwerken und im Keller, mit Fassungsvermögen von je 1 l pro Quadratmeter; pro Haus wenigstens eine Eimer-

spritze mit zugehörigen 2 Kesseln, je 1 Abfallkübel, Wurfschaufel, Axt, Kreuzpickel oder Brecheisen, Feuerhaken, Alarminstrument und einfache Luftschutz-Apotheke. Weiter sind erwünscht und der Anordnung durch die Kantone vorbehalten: die Anschaffung weiterer Feuerhaken zur Verteilung in die Stockwerke, die Vermehrung der Eimerspritzen mit Zubehör und die Einrichtung improvisierter Haushydranten zum Anschluss von Garten-, Auto- oder Waschküchen-Schläuchen. Die Block- und Quartierwarte sollten ausserdem über eine Reservegruppe mit dem entsprechenden zusätzlichen Material zur Schwergewichtsbildung verfügen. Zur persönlichen Ausrüstung der Hauswehr-Angehörigen gehören derbe Schuhe, Handschuhe, feste Arbeitskleidung, Gasmasken, Helm, Taschenlampe und Armbinden mit gewissen Unterscheidungszeichen (je nach Funktion), ferner das Notgepäck (worüber auch die andern Hausbewohner verfügen sollen).

Für die *Ausbildung* der Hauswehren in besonderen Kursen, die Sache der Gemeinden sein wird, wurden zuhanden der Kantone schriftliche Richtlinien gegeben. Es wird sich dabei (mit Ausnahme der Bezirksinstruktoren sowie der Orts- und Quartierwarte) eher um eine stunden- oder halbtagsweise Ausbildung, also kaum um eine ganztägige Ausbildung, handeln (24—30 Stunden für die Block- und Gebäudewarte, 16—20 Stunden für die übrigen Angehörigen der Hauswehren). Sie soll auf die notwendigsten und praktischen Anforderungen in nicht zu grossen Unterrichtsgruppen (15—20 Personen) beschränkt werden. Der Besuch dieser Kurse ist für alle Chargierten der Hauswehren nötig, soweit sie nicht bereits über die betreffenden Minimalkenntnisse verfügen. Die Angehörigen der Hauswehren sind mit einem Ausweis (durch die Kantone abzugebende Karte oder Dienstbüchlein) zu versehen; sie sollen zudem ermuntert werden, einen Samariterkurs zu besuchen; ausserdem sind sie über den Fürsorgedienst zu orientieren, wofür das frühere Eidg. Kriegs-Fürsorgeamt die Neuorganisation in Angliederung an den Luftschutz empfohlen hat. Der eigentliche Unterricht wird sich auf das allgemeine Luftschutz-Merkblatt und auf das Schutzraum-Merkblatt aufzubauen haben. Die Weiterbildung der Hauswehrangehörigen erfolgt im Rahmen der Haus-, Block- und Quartierorganisationen; die daraus entstehenden Kosten, an denen sich der Bund voraussichtlich beteiligen wird, sind grundsätzlich von den Kantonen und Gemeinden zu übernehmen.

Anhand instruktiver Tabellen orientierte dann der Kursleiter kurz über die *Kriegserfabrungen*, welche den Wert der Luftschutzmassnahmen drastisch veranschaulichen. Es kann in diesem Organ darauf verzichtet werden, hierüber allgemein Bekanntes zu wiederholen. Am Platze ist jedoch die andauernde Hervorhebung der nachgerade klassischen Gegenüberstellung von zwei deutschen Städten, wobei Stuttgart im Zweiten Weltkrieg infolge vorbildlicher Vorbereitung des Luftschutzes trotz 53 Fliegerangriffen und dem Abwurf von 25 000 Tonnen Bomben weniger als 1 % der Bevölkerung an Toten zu beklagen hatte, während es in Pforzheim durch einen einzigen Fliegerangriff mit 1600 Tonnen Bomben, infolge offensichtlicher Vernachlässigung der Luftschutz-Vorbereitun-

gen, zu einer eigentlichen Grosskatastrophe mit über 30 % der Bevölkerung an Toten kam. Wenn sich alle, die sich mit dem Luftschutz befassen, solche Beispiele einprägen und für deren Bekanntgabe in ihren Kreisen sorgen, so tragen sie im erwünschten Masse zur *Aufklärung* der Bevölkerung bei und stärken deren Einsicht in den Nutzen und in die Notwendigkeit rechtzeitiger Abwehrmassnahmen. Sie leisten damit auch einen wertvollen Beitrag zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Defaitismus, tragen zur Stärkung des Durchhaltewillens im Notfall und zur Verminderung von Panik bei; denn gerade diese Erscheinungen bilden erfahrungsgemäss die massgebenden Elemente der seelischen Widerstandskraft des Volkes, welche von kriegsentscheidender Bedeutung sein kann.

Ein näheres Eingehen auf die *neuen Kampfmittel*, die in der modernen Kriegführung bekanntlich in erster Linie gegen die Bevölkerung eingesetzt werden (chemische und biologische Waffen, Atombombe) sowie der herkömmlichen Brandstiftungsmittel und Sprengbomben, dürfte sich in dieser Berichterstattung erübrigen. Ueber ihre Wirkung wurde am eidgenössischen Fortbildungskurs für Instruktoren der Hauswehren in anschaulicher Weise orientiert. Für das weitere Studium und die Aufklärung der Bevölkerung in diesen Belangen sowie über die dagegen möglichen Schutzmassnahmen sei auf die leichtfassliche Darstellung in den baulichen Richtlinien der A + L vom Jahre 1949 hingewiesen, die von jedermann durch die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern zum Preise von Fr. 1.10 bezogen werden können.

Während im letztjährigen Grundkurs die Teilnehmer vor allem über die Organisation und Ausrüstung der Hauswehren instruiert wurden, konzentrierten sich die im diesjährigen Fortbildungskurs klassenweise durchgeführten *praktischen Uebungen* hauptsächlich auf die Ausbildung. Vorerst galt es, die elementarsten Kenntnisse in der Funktion und Handhabung der Geräte zu vervollkommen und zu vereinheitlichen. Hierauf wurden in realistischer Weise die Grundsätze in der Brandbekämpfung (Unschädlichmachung von Brandbomben, Feuerbekämpfung in offener Anlage und im Brandhaus)

demonstriert und durch persönlichen Einsatz der Kursteilnehmer geübt. Es folgte die Instruktion über die Handhabung der Zivilgasmasken, dann eine Uebung zur Bergung von Verschütteten (Durchkriechen eines Zementrohrs unter Freilegung der mit Geröll überlagerten Ausgangsöffnung vom Schutzraum aus) und hierauf eine Anleitung über die erste Sanitätshilfe; dabei konnten sich die Teilnehmer von den vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und der Nützlichkeit des sogenannten Rettungsbrettes der A + L überzeugen. Der Rest des Kurses war den angewandten Uebungen im Haus, in der Gebäudegruppe und im Block gewidmet. Deren Anlage war überaus instruktiv gestaltet und bot den Kursteilnehmern Gelegenheit, sich im richtigen, geistesgegenwärtigen Verhalten (besonders der Gebäudewarte) gegenüber unerwarteten Situationen auszuweisen, wobei die Klassenlehrer von Fall zu Fall am praktischen Beispiel jeweils ihre entsprechende Beurteilung abgaben.

Der Chef der A + L, Oberstbrigadier Münch, sein Stellvertreter, Oberstlt. Koenig, und der Kommandant der Territorial-Region I/4, Oberst Saladin, haben den Kurs besucht. Ihre Anerkennung galt besonders der regen und initiativen Anteilnahme der Kursteilnehmer an den gestellten Problemen und an der Durchführung der praktischen Arbeiten. Dank diesem persönlichen Einsatz der Kursteilnehmer war es möglich, in der relativ kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit das gedrängte Programm mit Erfolg zu bewältigen. Am Schlussrapport wurden seitens der Kursteilnehmer der Kursleitung ihre Befriedigung und ihr Dank für die umsichtige und gründliche Vorbereitung sowie die gute Durchführung des Kurses zum Ausdruck gebracht. Mit den Behörden und der Bevölkerung bestand durchwegs ein erfreulich gutes Einvernehmen, und die Lokalpresse unterstützte den Kurs durch eine entsprechende Aufklärung über seinen Zweck. Für das zweite Halbjahr 1950 ist nun die Durchführung von kantonalen Kursen für die Bezirksinstruktoren vorgesehen, an denen die Teilnehmer nach dem Programm der eidgenössischen Kurse durch die kantonalen Instruktoren für ihre spätern Aufgaben im Bezirk instruiert werden.

S. A.

Zeitschriften

Interavia — Querschnitt der Weltluftfahrt

Nr. 1/2, 1950: Diese Doppelnummer ist vorwiegend der amerikanischen Luftwaffe gewidmet. Wer über den Stand der Luftfahrt überhaupt — durch aktuellen Text und mannigfaltige Bildunterlagen — orientiert sein will, der greife zu diesem Heft, denn die amerikanische Luftwaffe ist *die* Luftwaffe schlechthin. Wir lesen darin von der «Amerikanischen Luftstrategie» (interkontinentaler Bomberkrieg, Langstrecken- und Polarkonzept), erhalten ziemlich genaue Angaben über die Stärke der USA-Luftwaffe (4 schwere, 10 mittlere, 1 leichtes Bombergeschwader, 15 Jagjäger- und 5 Allwettergeschwader, 1 Geschwader für tak-

tische und 6 für strategische Aufklärung sowie 6 für Truppen Transporte = total 48 Geschwader) und über die Organisation und die personelle Besetzung der USA-Force. Als Ergänzung sind diesen Uebersichten beigegeben: B-36, der umstrittene Bombenträger (grösste Bombenzuladung 38 t, Reichweite 16 000 km bei 4,5 t Bombenlast, maximale Geschwindigkeit über 600 km/h); Supernavigatoren für Superbomber (Ausbildung der Navigatoren); zehn Forschungsziele der USAF (Abklärung der Forschungsziele, Grundlagenforschung, Hochgeschwindigkeitsflug, Auffinden des Angriffsobjektes und Zielgenauigkeit, Erhöhung der Zerstörungswirkung, Schlechtwetterflug, Ausschaltung der gegnerischen Abwehr, Fernsehwesen, Sicherung des Luftraumes,